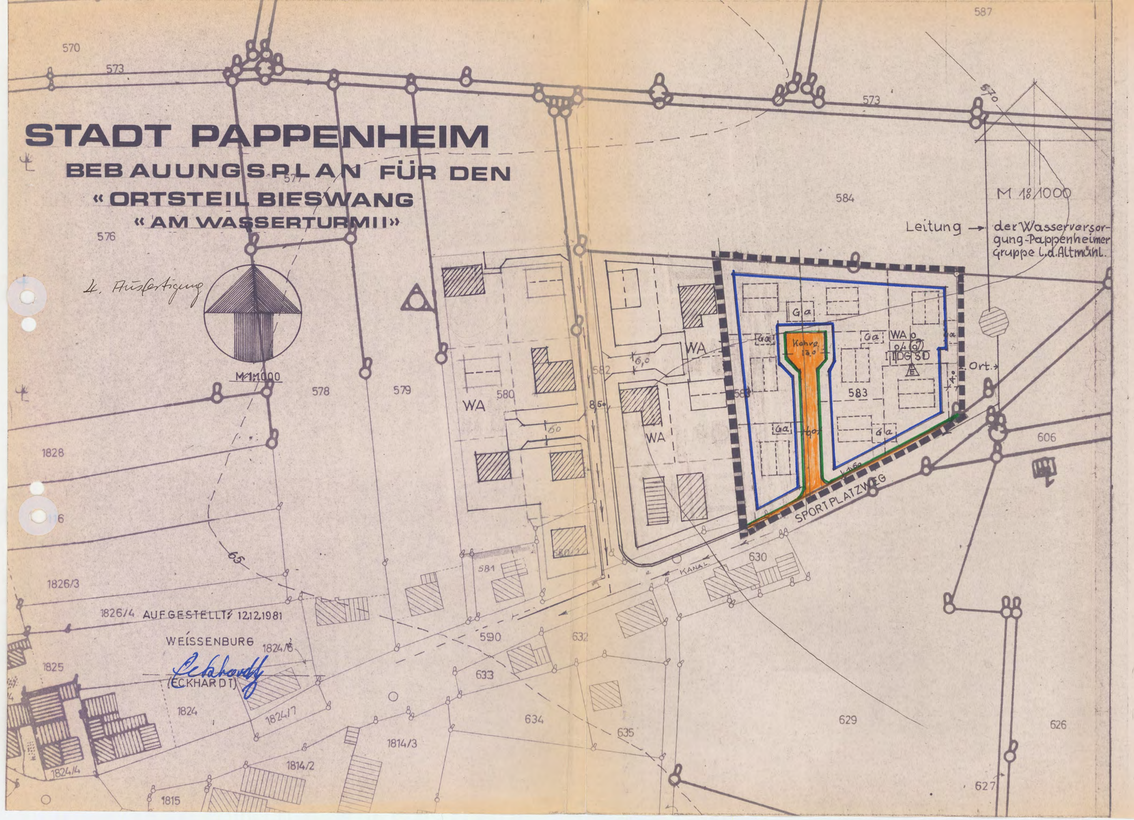

Zeichenerklärung

A) für die Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Wohnbauflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BBauG)

WA "Allgemeines Wohngebiet" (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1BBauG)

0,4 Grundflächenzahl

(0,4) Geschoßflächenzahl

II/DG ein Vollgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß - als Höchstgrenze-

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)

Baugrenzen

o offene Bauweise

E nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

SD Satteldach - Dachneigung 38-45°

B) für die Hinweise

583 Flurnummer der Grundstücke

vorhandene Grundstückagrenzen

vorgeschlagene Gebäudestellung

Ga vorgeschlagene Stellung der Garagen

vorgeschlagene Grundstücksteilung

Höhenlinien

Weitere Festsetzungen

1) Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl I S.1763) festgesetzt. Die in § 4 Abs. 3 Ziff. 1-6 BauNVO aufgeführten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2) Maß der baulichen Nutzung

Als höchst zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die im Planblatt eingetragenen Grundflächen-und Geschoßflächenzahlen, soweit nicht aus der festgesetzten überbaubaren Fläche oder den Geschoßzahlen sich ein geringeres Maß der zulässigen baulichen Nutzung ergibt.

3) Bauweise

Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt, mit der Abweichung, daß Garagen und damit verbundene Nebengebäude im Sinne und nach Maßgabe des Art.7 Abs.5 Bayerischen Bauordnung bis zu einer Gesamtlänge von 9,oo m zulässig sind.

Dies gilt auch dann,wenn sie an das Hauptgebäude angebaut werden.

Von der nach Art. 7 Abs. 5 BayBO zulässigen Traufhöhe von 2,75 m im Mittel kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies durch die bestehenden oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeverhältnisse geboten ist.

Genehm. Fassg. i.d. Bescheid v. 19.01.1984 Landratsamt Weißenburg

4) Garagen und sonstige Nebengebäude

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind,mit Ausnahme der in Ziff. 3 genannten Nebengebäude, Anlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO nicht zulässig. Garagen an der Grenze mit Flachdach dürfen nicht als Terrassen genutzt werden.

5) Gestaltung der Gebäude und Einfriedungen

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Tonziegel oder ähnlich aussehenden Materialien einzudecken.Die Dachneigung beträgt 38-45°
Für Garagen können Asbestzementplatten verwendet werden(rotbraun).
Auffallende,grellfarbene Putzarten und Anstriche oder sonstige Außenwandverkleidungen, die das Ortsbild stören, dürfen nicht verwendet werden.
Die Grundstückseinfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,1o m zu errichten. Erforderliche Terrassenanschüttungen sind auf max. 1,o m zum vorh. Gelände zu beschränken.

6) Anpflanzungen

Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für die Stellplätze und Zufahrten und Eingänge sind als Grünflächen anzulegen oder gärtnerisch zu nutzen und zu unterhalten. Im allgemeinen sollen die als Grünflächen angelegten Flächen mit Bäumen und Sträuchern heimischer Arten bepflanzt werden. Dies gilt besonders für die Vorgärten.

Der Stadtrat Pappenheim hat in der Sitzung vom - 8. OKT. 1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Pappenheim,den - 8. DEZ. 1983

(Siegel)

1.Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung nach § 2a BBauG wurde durch öffentliche Darlegung und Anhörung vom 15. MRZ. 1982 bis 9. APR. 1982 durchgeführt.

Pappenheim,den - 8. DEZ. 1983

(Siegel)

1.Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde über die Dauer eines Monats vom 9. SEP. 1983 bis 13. OKT. 1983 öffentlich ausgelegt.

Pappenheim,den - 8. DEZ. 1983

(Siegel)

1.Bürgermeister

Der Stadtrat Pappenheim hat nach § 1o BBauG diesen Bebauungsplan in der Sitzung vom 8. OKT. 1983 / 8. DEZ. 1983 als Satzung beschlossen.

Pappenheim,den - 8. DEZ. 1983

(Siegel)

1.Bürgermeister

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 19. JAN. 1984 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 3 Abs.1 der Delegationsverordnung vom 4.o7.1978 (GVBl S. 432) genehmigt.

Weißenburg,den 23 ~~19.~~ JAN. 1984

Landratsamt
Weißenburg-Gunzenhausen

S.

I.A. gez. Mailinger
Mailinger, Reg. Rat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 13. APR. 1984 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in der Stadtkanzlei während der üblichen Dienststunden zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird, Außerdem ist auf die Rechtsfolgen des § 155 Abs.1 u. 3 BBauG sowie auf § 44 Abs.1 Sätze 1 u. 2 und Abs.2 BBauG hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der Bekanntmachung,das ist der 13. APR. 1984 rechtsverbindlich geworden.

Pappenheim,den 10. APR. 1984

(Siegel)

1. Bürgermeister

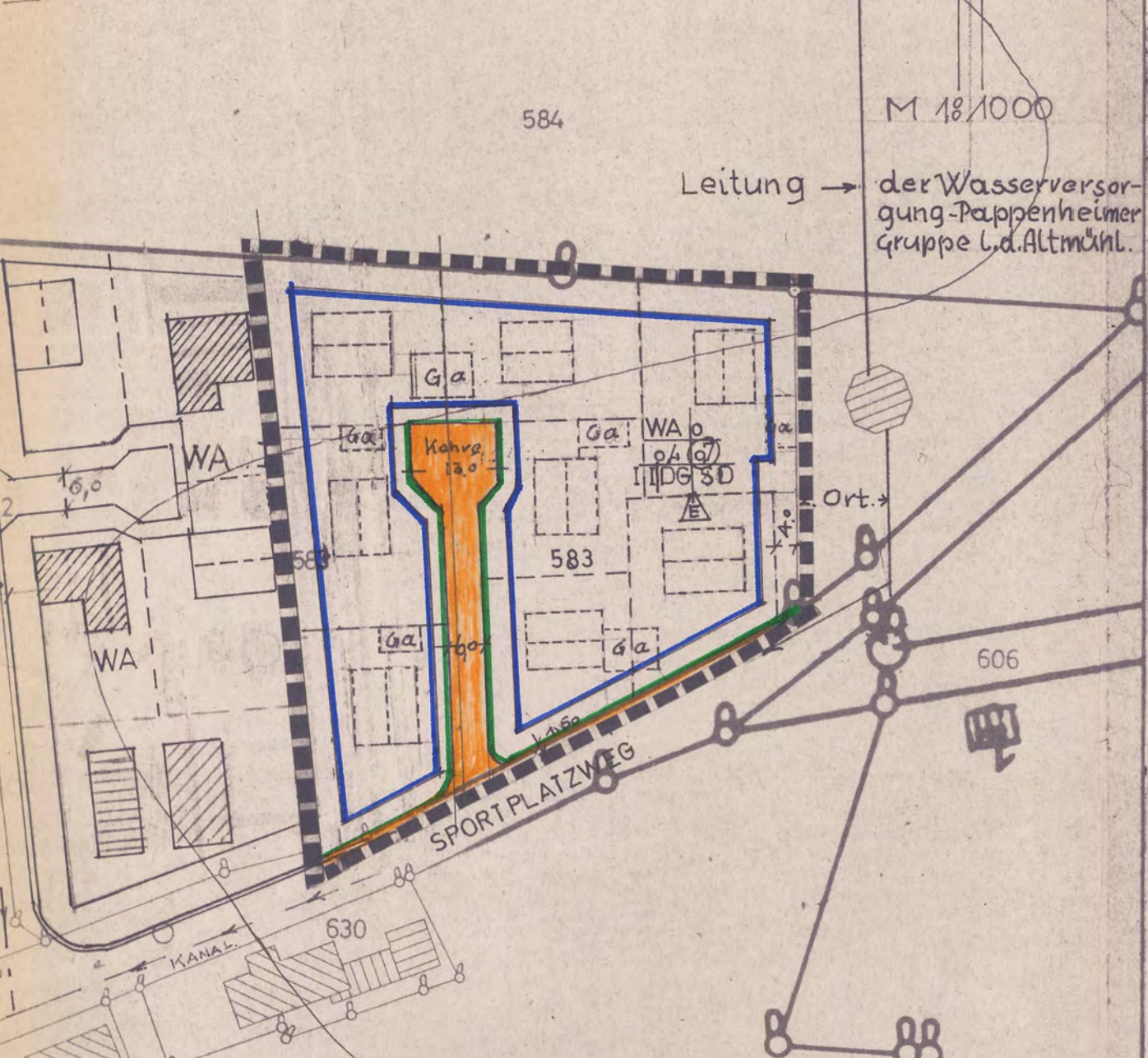
584
M 1:1000
Leitung → der Wasserversorgung-Pappenheimer Gruppe l.d.Altmühl.
Ga
Ga
Ga
WA
Kehre
13,0
583
583
WA
WA
IDG SD
Ort.
Ga
Ga
606
SPORTPLATZWEG
630
KANAL.

Zeichenerklärung

A) für die Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Wohnbauflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BBauG)

WA "Allgemeines Wohngebiet" (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1BBauG)

o,4 Grundflächenzahl

o,7 Geschoßflächenzahl

II/DG ein Vollgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß - als Höchstgrenze-

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)

Baugrenzen

o offene Bauweise

E nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

SD Satteldach - Dachneigung 38-45°

B) für die Hinweise

583 Flurnummer der Grundstücke

vorhandene Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Gebäudestellung

Ga vorgeschlagene Stellung der Garagen

vorgeschlagene Grundstücksteilung

570 Höhenlinien

Weitere Festsetzungen

1) Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl I S.1763) festgesetzt. Die in § 4 Abs. 3 Ziff. 1-6 BauNVO aufgeführten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2) Maß der baulichen Nutzung

Als höchst zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die im Planblatt eingetragenen Grundflächen-und Geschoßflächenzahlen, soweit nicht aus der festgesetzten überbaubaren Fläche oder den Geschoßzahlen sich ein geringeres Maß der zulässigen baulichen Nutzung ergibt.

3) Bauweise

Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt, mit der Abweichung, daß Garagen und damit verbundene Nebengebäude im Sinne und nach Maßgabe des Art.7 Abs.5 Bayerischen Bauordnung bis zu einer Gesamtlänge von 9,oo m zulässig sind. Dies gilt auch dann, wenn sie an das Hauptgebäude angebaut werden.

Von der nach Art. 7 Abs. 5 BayBO zulässigen Traufhöhe von 2,75 m im Mittel kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies durch die bestehenden oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeverhältnisse geboten ist.

Geänd. Fass. lt. Gen. Bescheid

4) Garagen und sonstige Nebengebäude

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind, mit Ausnahme der in 3 genannten Nebengebäude, Anlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO nicht zulässig. Garagen an der Grenze mit Flachdach dürfen nicht als Terrassen genutzt werden.

5) Gestaltung der Gebäude und Einfriedungen

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Tonziegel oder ähnlich aussehenden Materialien einzudecken. Die Dachneigung beträgt: 38-45°
Für Garagen können Asbestzementplatten verwendet werden (rotbraun).
Auffallende, grellfarbene Putzarten und Anstriche oder sonstige Außenwandverkleidungen, die das Ortsbild stören, dürfen nicht verwendet werden.
Die Grundstückseinfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,1o m zu errichten.
Erforderliche Terrassenanschüttungen sind auf max. 1,o m zum vorh. Gelände zu beschränken.

6) Anpflanzungen

Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für die Stellplätze und Zufahrten und Eingänge sind als Grünflächen anzulegen oder gärtnerisch zu nutzen und zu unterhalten. Im allgemeinen sollen die als Grünflächen angelegten Flächen mit Bäumen und Sträuchern heimischer Arten bepflanzt werden. Dies gilt besonders für die Vorgärten.

BAYERN STADT PAPPENHEIM

STADT PAPPENHEIM

1.1 - 61

Satzung über den Bebauungsplan "Am Wasserturm II, OT Bieswang"

Mit Stadtratsbeschluß vom 8.12.1983 erläßt die Stadt Pappenheim aufgrund der §§ 1, 2, 2a und 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256 ber. S. 3617) geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03.12.1976 (BGBl I S. 3281) und vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht, sowie Art. 91 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (GVBl S. 419) den Bebauungsplan "Am Wasserturm II" Ortsteil Bieswang, als

S A T Z U N G

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Planblatt vom 12.12.1981/15.11.1982, den weiteren Festsetzungen und der Begründung vom 15.03.1982/19.08.1982, ergänzt am 08.12.1983.

§ 2

Der vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen am 19.Januar 1984 genehmigte Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist der 03. April 1984 1984, nach § 12 Bundesbaugesetz in Kraft.

Pappenheim, den 02. Februar 1984

STADT PAPPENHEIM

(J. Nachtmann)
1. Bürgermeister

BAYERN STADT PAPPENHEIM

Bekanntmachungsvermerk.

Die Bekanntmachung über die Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes "Am Wasserturm II, Ortsteil Bieswang" vom 30.März 1984 (samt Satzung war ortsüblich entsprechend Geschäftsordnung des Stadtrates Pappenheim vom 03.April 1984 bis 07.Mai 1984 bekanntgemacht worden. Der Aushang war im Rathaus und an allen Anschlagtafeln, auch in den Ortsteilen, angeheftet.

Pappenheim, 21.08.1984
Stadt Pappenheim

i.A. Regler VA
(Regler)

BAYERN STADT PAPPENHEIM

Verteiler für Satzung und Bebauungsplan:
(u.Begründung)

1. Ausfertigung bleibt im Verfahrensordner
2. Ausfertigung erhielt das Landratsamt mit Schreiben v. 30.5.84
3. Ausfertigung erhielt die Regierung von Mfr. mit Schreiben v. 30.5.84
4. Ausfertigung erhält heute 21.08.84 Ref. 1.2 Sachbearbeiter Bauwesen

Pappenheim, 21.8.84
Stadt Pappenheim

i.A. Regler, VA